

baucommision Blatt 73 b., in einem und demselben Termine erfolgt ist, eine Nachexpropriation mithin gar nicht stattgefunden hat.

2) daß dem Ministerio des Innern ganz unmöglich das Recht abgesprochen oder geschmälert werden kann, Abänderungen der von ihm bereits autorisirten Grundrisse einer Eisenbahn, mögen dieselben nun in einer veränderten Richtung der Bahnlinie oder in einer Erweiterung des Umfangs der Bahnanlage bestehen, dann zu genehmigen, wenn die desfallsigen Anträge der Unternehmer durch Gründe der Nothwendigkeit und überwiegenden Zweckmäßigkeit unterstützt werden. Wollte man dies nicht zugestehen, so müßte man entweder bei den mit der Ausarbeitung des Plans beauftragten Technikern eine Unfehlbarkeit voraussetzen, die sie natürlich nicht haben können, oder man würde aussprechen, daß Fehler und Versehen, die bei der ersten Projectirung einer Eisenbahn begangen worden wären, nicht wieder gut gemacht werden dürften, der Fälle nicht zu gedenken, wo eine Modification des Plans durch physische Hindernisse oder andere Verhältnisse bedingt würde, die nicht vorhergesehen werden konnten oder erst im Laufe der Ausführung sich gebildet haben.

Daß übrigens die Grundbesitzer nicht zu oft und nicht ohne dringende Noth durch dergleichen nachträgliche Abänderungen des einmal festgestellten Bauplans belästigt werden, ist eine Rücksicht, die sich von selbst versteht, und die das Ministerium natürlich nicht unbeachtet lassen wird.

Schließlich ist hier zu gedenken, daß das Ministerium Anstand genommen hat, über die Statthastigkeit der von dem Petenten seinem Recurse gegen den Bescheid der Straßenbaucommission (Bl. 73 b.) untergelegten Rechtsgründe in seiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde zu cognosciren, sondern daß vielmehr über dieselben nach dem für Administrativjustizsachen bestehenden Instanzenzuge, mithin, soviel das Ministerium anlangt, in der §. 18 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 vorgeschriebenen collegialen Zusammensetzung, entschieden worden ist.

Zu 3) war die Beschwerde des Petenten dahin gerichtet, daß man seine Grundstücke nach ihrem Werthe als Ackerland abgeschätzt habe, während sie von ihm als Baustellen erkaufte und bezahlt worden seien. In erster und zweiter Instanz hat man nach der dort angenommenen Auslegung des Expropriationsgesetzes und der dazu gehörigen Vollzugsverordnung das Verfahren der Taxatoren gebilligt, und den Petenten mit seinen Ausstellungen gegen die Taxe pure in den Rechtsweg verwiesen. In dritter Instanz hingegen ist man über den Sinn des Expropriationsgesetzes anderer Ansicht gewesen, hat diesen Beschwerdepunkt als begründet anerkannt und eine anderweite Taxe angeordnet, bei welcher die fraglichen Grundstücke als Baustellen gewürdigt werden sollen. Hierdurch ist aber dem Petenten sein gesetzlicher Anspruch auf vollständige Entschädigung für das expropriirte Areal soweit gesichert, als dies überhaupt im Verwaltungswege geschehen kann. Denn auf den quantitativen Ausfall der künftigen Taxe steht natürlich dem Ministerio kein Einfluß zu. Sollte sich aber der Petent dadurch noch immer nicht befriedigt finden, so bleibt ihm nach §. 6 des Gesetzes vom 3. Juli 1835 die Betretung des Rechtswegs gegen die Compagnie vorbehalten.

Staatsminister Nostitz und Sänckendorf: Ich halte für angemessen, noch vor Beginn der Berathung. Einiges als Nachtrag zu dem Aufsatze, welcher dem Deputationsbericht beige druckt ist, allenthalben unter Bezugnahme auf diesen Bericht selbst, der geehrten Kammer vorzutragen. Die geehrte Depu-

tation erkennt in der Hänel v. Cronenthal'schen Eingabe theils eine Beschwerde über ein durch unrichtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen ihm angeblich zugefügtes Unrecht, theils eine Petition, deren Zweck in der Hauptsache zu sein scheint, daß dahin gewirkt werde, damit in Zukunft durch Eisenbahnunternehmungen die Rechte des Eigenthums nicht weiter beschränkt werden mögen, als gesetzliche Bestimmungen solches erheischen.

In Ansehung der Beschwerde hat die geehrte Deputation sich dahin erklärt, daß Hänel v. Cronenthal mit derselben zurückzuweisen sei, und zwar aus den von ihr Seite 432, 433 und 434 des Berichts entwickelten Gründen, aber auch nur aus diesen Gründen.

Was hiernächst die in der Hänel'schen Eingabe zugleich begründete Petition betrifft, so gelangt die geehrte Deputation, nachdem sie das Verfahren des Ministerii einer mißbilligenden Kritik unterworfen, zu dem gutachtlichen Vorschlage, an die Staatsregierung den Antrag zu stellen: „sie möge zu Vermeidung unnöthiger Eingriffe in die Eigenthumsrechte dafür besorgt sein, daß bei fernerweiter Anlegung von Eisenbahnen die dem königl. Ministerio des Innern vorzuliegenden Anlagepläne einer möglichst genauen Prüfung unterworfen, und deren Expropriationen überhaupt nur dann die ministerielle Zustimmung ertheilt werde, wenn deren dringende Nothwendigkeit vorher völlig überzeugend dargethan worden.“

Je härter die von der geehrten Deputation ausgesprochene Beschuldigung eines unnöthigen Eingriffs in die Eigenthumsrechte für das Ministerium ist, welches seit einer Reihe von Jahren das Expropriationswesen der bereits vollendeten Eisenbahn geleitet hat, ohne daß auch nur eine Beschwerde bei diesem schwierigen Geschäft vorgekommen, für das Ministerium, welches auch fernerhin berufen sein soll, die Expropriation für die weiter auszuführenden, ausgedehnten Eisenbahnunternehmungen zu leiten, je unzweifelhafter, sollte man meinen, müßten die Gründe und factischen Voraussetzungen vorliegen, auf welche die geehrte Deputation diese ihre Ansicht gestützt hat. Es bedarf daher eines nähern Eingehens auf diese Gründe und Voraussetzungen.

Wenn die geehrte Deputation zuvörderst Bezug nimmt auf §. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1835, nach welchem über die Nothwendigkeit der Abtretung eines für Eisenbahnen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums und den Umfang desselben, das Ministerium nach dem vorher zur Prüfung vorzuliegenden und genehmigten Plane zu entscheiden, so ist das Ministerium mit derselben darüber vollkommen einverstanden, daß diese gesetzliche Bestimmung die Norm bilde für das ihm obliegende Ermessen.

Wenn aber die geehrte Deputation die Nuzanwendung auf den vorliegenden Fall dahin macht: daß das Ministerium eine so tief in das Eigenthumsrecht eingreifende Maßregel nur dann erst hätte eintreten lassen sollen, wenn es sich von der Dringlichkeit der nachgesuchten Expropriation auch auf andre Weise überzeugt gehabt hätte, als lediglich aus den Anträgen des bei der Sache offenbar sehr theilhaftigen Directorii der sächsisch-bayerischen Eisenbahn und des dabei angestellten, daher keineswegs für unbefangenen zu erachtenden Oberingenieurs, so muß ich dieser Wei-